

Höchstpreise für frühes Kernobst.

Als Edelobst sind solche Äpfel und Birnen anzusehen, die sich von den übrigen Speise- und Wirtschaftsfrüchten unterscheiden durch:

1. Sorten, die sich geschmacklich von anderen Sorten hervorheben (Apfelobst in glatterem Sinne); sie sind in Friedenszeiten nicht zu Marmelade, Gelee, Obstweinen und dergleichen gewerdmäßig verarbeitet worden;

2. vollkommene Ausbildung in Reife, Größe und Aussehen;

3. sorgfältigste Behandlung bei der Ernte, sachgemäße Sortierung nach Größe und zweckmäßige Verpackung. Die Früchte müssen die Reifezeit erlangt haben; unreife, d. h. vorzeitig geerntete Früchte scheiden als Edelobst aus. Früchte mit keinen Schönheitsfehlern sind zulässig, dagegen nicht solche mit Schorf (Fusicladium), Druckflecken oder Wurmfraß.

Als Tafelobst sind alle übrigen gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgeruch geeigneten Früchte anzusehen unter Ausschließung sämtlicher Keinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Wirtschaftsobst ist alles Schüssel-, Rost- und Fallobst, sowie das aus der Gruppe 2 ausgeschiedene Obst. Das Obst muß jedoch für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet sein.

II.

Auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst werden für frühes Kernobst folgende Höchstpreise festgesetzt:

Table with 3 columns: Obstsorte, Erzeugerpreis, Kleinhandelspreis. Includes entries for Tafeläpfel, Wirtschaftäpfel, Tafelbirnen, Wirtschaftsbirnen, etc.

Für Edelobst werden Höchstpreise nicht festgesetzt.

III.

Die Festsetzung von Großhandelspreisen für Obst, das innerhalb des Abgabebereichs Sachsen erzeugt ist, erübrigt sich infolge der besonderen Regelung des Verkehrs mit diesem Obst auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 — Nr. 1421 a V G 1 — über die Kernobsternte 1918. Die Preise, zu denen die Bezirksamtsstellen Obst an die Kommunalverbände und Marmeladefabriken liefern, werden diesen besonders bekanntgegeben.

Für außerstädtisches Obst dürfen höchstens folgende Groß- und Kleinhandelszuschläge in Ansatz gebracht werden:

Table with 3 columns: Obstsorte, Großhandelszuschlag, Kleinhandelszuschlag. Includes entries for Tafeläpfel, Wirtschaftäpfel, etc.

In diesen Sätzen sind sämtliche Nebenkosten wie Transportkosten, Provision der Verkäufer, natürlicher Schwund und Verderb der Ware, Stellung von Packmaterial, sowie die allgemeinen Nebenkosten inbegriffen. Irigendwelche besondere Ermäßigungen dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Außerstädtisches und außerdeutsches Kernobst darf im Kleinhandel nur in den vom Kommunalverband zum Verkauf solchen Obstes zugelassenen Geschäften verkauft werden. Die Zulassung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die zugelassenen Geschäfte sind als Verkaufsstellen für außerstädtisches bzw. außerdeutsches Obst kennlich zu machen und dürfen nicht gleichzeitig mit sächsischem Obst handeln. Die Landesstelle für Gemüse und Obst ist befugt, Ausnahmen zuzulassen.

IV.

Die obigen Preise und Bestimmungen gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die Preise bzw. Preiszuschläge stellen Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen dar.

Zu widerhandlungen gegen III Absatz 4 werden nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Novbr. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

V.

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1918 in Kraft. Dresden, am 17. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

Handel mit Gänsen. (Kommunalverband Baugen-Land.)

Auf Grund der Verordnung des Reichstages über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai dieses Jahres und der zu dieser erlassenen Ausführungsverordnung des Königlich-Preussischen Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1918 wird

Amthliche Bekanntmachungen.

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft einsehl. der Stadt Bischofswerda folgendes bestimmt:

I. Abgabe von Gänsen an Händler.

§ 1.

Züchter und Mäster dürfen Schlachtgänse nur an Personen oder Stellen abgeben, die zum Kauf von Gänsen von einem sächsischen Kommunalverband zugelassen sind. Sie haben sich bei jedem Kaufabschluss von diesen Personen die Ausweisarten über ihre Zulassung zum Handel mit Gänsen vorlegen zu lassen, die diese bei Ausübung des Handels stets mit sich zu führen haben.

Ohne eine besondere Zulassung sind die Wild- und Geflügelhandelsgesellschaft, die Ein- und Verkaufseinrichtungen sächsischer Kommunalverbände und die Hausfrauenvereine zum Einkauf von Gänsen befugt.

§ 2.

Lebende und geschlachtete Gänse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 3.

Bei jeder Veräußerung von Schlachtgänsen hat der Käufer einen Schlachtchein in zwei Ausfertigungen auf den vorgeschriebenen Vordruck auszustellen und gemeinsam mit dem Verkäufer zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung des Schlachtcheines muß der Veräußerer und der Erwerber bis zum Schlusse des Kalenderjahres, mindestens aber drei Monate aufbewahren.

Vordrucke für Schlachtcheine sind unentgeltlich von der Amtshauptmannschaft zu beziehen.

Die Wild- und Geflügelhandelsgesellschaft, die Ein- und Verkaufseinrichtungen sächsischer Kommunalverbände und die Hausfrauenvereine sind vom Schlachtcheinzwang befreit, haben aber dem Veräußerer den Ankauf nach der Stückzahl schriftlich zu bescheinigen.

§ 4.

Jeder Verkäufer hat ein Ein- und Verkaufsbuch zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, sowie die An- und Verkaufspreise zu ersehen sind. Vordrucke für diese Bücher sind von der Amtshauptmannschaft zu beziehen.

Außerdem hat jeder vom Kommunalverband Baugen-Land zugelassene Verkäufer an jedem Mittwoch der Amtshauptmannschaft auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen, wieviel Gänse er seit der letzten Anzeige angekauft, wieviel Gänse und nach welchen Orten er verkauft hat. Diese Anzeige erstreckt sich auch auf die in Orten außerhalb Sachsens erworbenen Gänse.

Erstmalig sind diese Anzeigen auf die Zeit vom 4. bis 11. August 1918 zu erstatten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen Gemeinden, die zum Handel mit Gänsen im Kommunalverband zugelassen sind.

§ 5.

Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren durch den Züchter oder Mäster ist vom 1. November 1918 ab bis auf weiteres verboten.

II. Abgabe von Gänsen an Verbraucher

§ 6.

Die entgeltliche (auch tauschweise) Abgabe von lebenden oder toten Schlachtgänsen unmittelbar an Verbraucher ist dem Züchter oder Mäster verboten.

§ 7.

Die unmittelbare Abgabe an Verbraucher ist nur in offenen Verkaufsstellen und auf dem Wochenmarkt den zum Verkauf von Schlachtgänsen zugelassenen Personen oder Einrichtungen gestattet, desgleichen den zum Handel mit Gänsen vom Kommunalverband zugelassenen Gemeinden.

§ 8.

Der Verkauf von Schlachtgänsen an Verbraucher ist ferner nur gegen Abgabe einer Gänsekarte zulässig. Beim Verkauf von Gänsefleisch in Teilen ist für jeden Teil von höchstens einem halben Kilogramm einer der 4 Abschnitte der Gänsekarte abzugeben.

Die eingenommenen Gänsekarten sind alle 2 Wochen unter Vorlegung des Ein- und Verkaufsbuches an die Amtshauptmannschaft abzuliefern. Erstmalig hat die Einreichung des Buches und der eingenommenen Karten usw. am 17. August 1918 zu erfolgen.

§ 9.

Die Gänsekarte wird nur auf Antrag von den Gemeindebehörden ausgegeben. Aber die Ausgabe ist eine Liste zu führen.

Jeder Haushalt mit nicht mehr als 4 Personen darf eine Karte erhalten. Größere Haushaltungen erhalten für je 4 Personen eine Zusatzkarte. Bruchteile werden nach oben abgerundet. Bei der Berechnung sind Kinder unter 6 Jahren nur zur Hälfte zu rechnen.

Gastwirtschaften dürfen für je 3 ständige Verpflegte zusammen eine Karte erhalten. Als ständiger Verpflegter gilt, wer regelmäßig täglich wenigstens eine Hauptmahlzeit in der betr. Gastwirtschaft einnimmt. Wer selbst Gänse kauft, darf keine Karte erhalten.

§ 10.

Die Gänsekarte ist lediglich Sperrkarte, gibt also keinen Anspruch auf Belieferung.

Sie kann jedoch bei einem zum Verkauf von Schlachtgänsen zugelassenen Händler bez. einer Gemeinde zur Belieferung angemeldet werden. Bei der Anmeldung ist nur der Bestellabschnitt, die ganze Karte erst bei der Lieferung selbst

abgegeben. Der Händler ist verpflichtet, die angemeldeten Karten zu beliefern.

III. Schlußbestimmungen.

§ 11.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

Baugen, am 18. Juli 1918.

Kommunalverband Baugen-Land. Königl. Amtshauptmannschaft.

Marmelade, Nudeln, Sauerfrant und Kaffee-Ersatzmittel. (Kommunalverband Baugen-Land.)

Vom 26. Juli bis einsehl. 4. August 1918 werden abgegeben auf Abschnitt 20 der Lebensmittelkarte für Reichselbstversorger (rosa und grüne Karte)

- 400 Gramm Marmelade, 150 Gramm Nudeln, 250 Gramm Sauerfrant, 1/2 Original-Paket poln. Kaffee-Ersatz (200 gr) oder 1/2 Pfund-Paket poln. Kaffee-Ersatz (250 gr). Der Preis beträgt für: 400 gr Marmelade 74 - 3 (500 gr 92 - 3), 150 gr Nudeln A 26 - 3 (500 gr 86 - 3), 150 gr Nudeln B 18 - 3 (500 gr 60 - 3), 250 gr Sauerfrant 13 - 3 (500 gr 25 - 3), 1/2 Original-Paket poln. Kaffee-Ersatzmittel 200 gr 180 - 3 (400 gr 360 - 3), 1/2 Pfund-Paket poln. Kaffee-Ersatzmittel 250 - 3 (500 gr 500 - 3).

Ein Anspruch auf eine bestimmte Sorte Nudeln oder Kaffee-Ersatzmittel besteht nicht. An Kriegsgefangene dürfen Leigwaren nicht abgegeben werden.

Sauerfrant und Kaffee-Ersatzmittel, welche bis zum 4. August 1918 nicht abgeholt sind, können ohne Karten abgegeben werden.

Andere als vom Kommunalverband jetzt gelieferte Kaffee-Ersatzmittel dürfen weder beigemischt oder sonst abgegeben werden.

Baugen, am 19. Juli 1918.

Kommunalverband Baugen-Land. Königl. Amtshauptmannschaft.

Nährmittelabgabe.

(Kommunalverband Baugen-Land.)

Vom 23. bis einsehl. 30. Juli 1918 werden durch die im Verzeichnis A der Bekanntmachung über Nährmittelkarten vom 16. März ersichtlichen Verkaufsstellen abgegeben:

- 1. Auf Abschnitt 7 der roten Nährmittelkarte (Kinder bis 2 Jahren) 1/2 Pfund Weizengrieh, 1/2 Pfund Haferpräparate, 1 Paket Zwieback. 2. Auf Abschnitt 7 der weißen Nährmittelkarte (Kinder über 2 bis 4 Jahren) 1 Pfund Weizengrieh. 3. Auf Abschnitt 7 der grünen Nährmittelkarte (Personen über 65 Jahren) 1 Paket Zwieback.

Der Preis beträgt für 1/2 Pfund Weizengrieh 16 - 3 (500 gr 32 - 3), 1/2 Pfund Haferflocken oder Hafermehl 35 - 3, 1 Paket Zwieback 40 - 3.

Dieser Zwieback kann bis auf Weiteres ohne Brotmarkten abgegeben werden.

Baugen, am 19. Juli 1918.

Kommunalverband Baugen-Land. Königl. Amtshauptmannschaft.

Brotgetreide-Selbstversorger.

Kommunalverband Baugen-Stadt und Land.

1. Das Königl. Ministerium des Innern hat dem Kommunalverband Baugen Stadt und Land genehmigt, die Selbstversorgung mit Brotgetreide im neuen Erntejahre nicht in der ursprünglich beabsichtigten Weise, sondern wie-derum wie im laufenden Erntejahre zu regeln. Die Aus-stellung der Rohkarten wird jedoch nicht den Gemeinde-behörden übertragen werden, sondern von der Amtshaupt-mannschaft erfolgen.